

Die Rechtsformen in Österreich

Bei der Gründung eines Unternehmens, wie auch während der Führung eines Unternehmens, treten unterschiedliche Problemstellungen auf, die durch die richtige Rechtsformwahl (Wahl der Rechtsform) gelöst werden können.

So kann es von Vorteil sein, wenn sich im Lebenszyklus eines Unternehmens oder eines Unternehmers die Rechtsform des Unternehmens wandelt.

Je nachdem, ob sich das Unternehmen in der Phase

der Gründung,

des Aufbaues,

der Expansion,

der Kooperation und/oder der Partnerschaft,

der Kapitalstärkung,

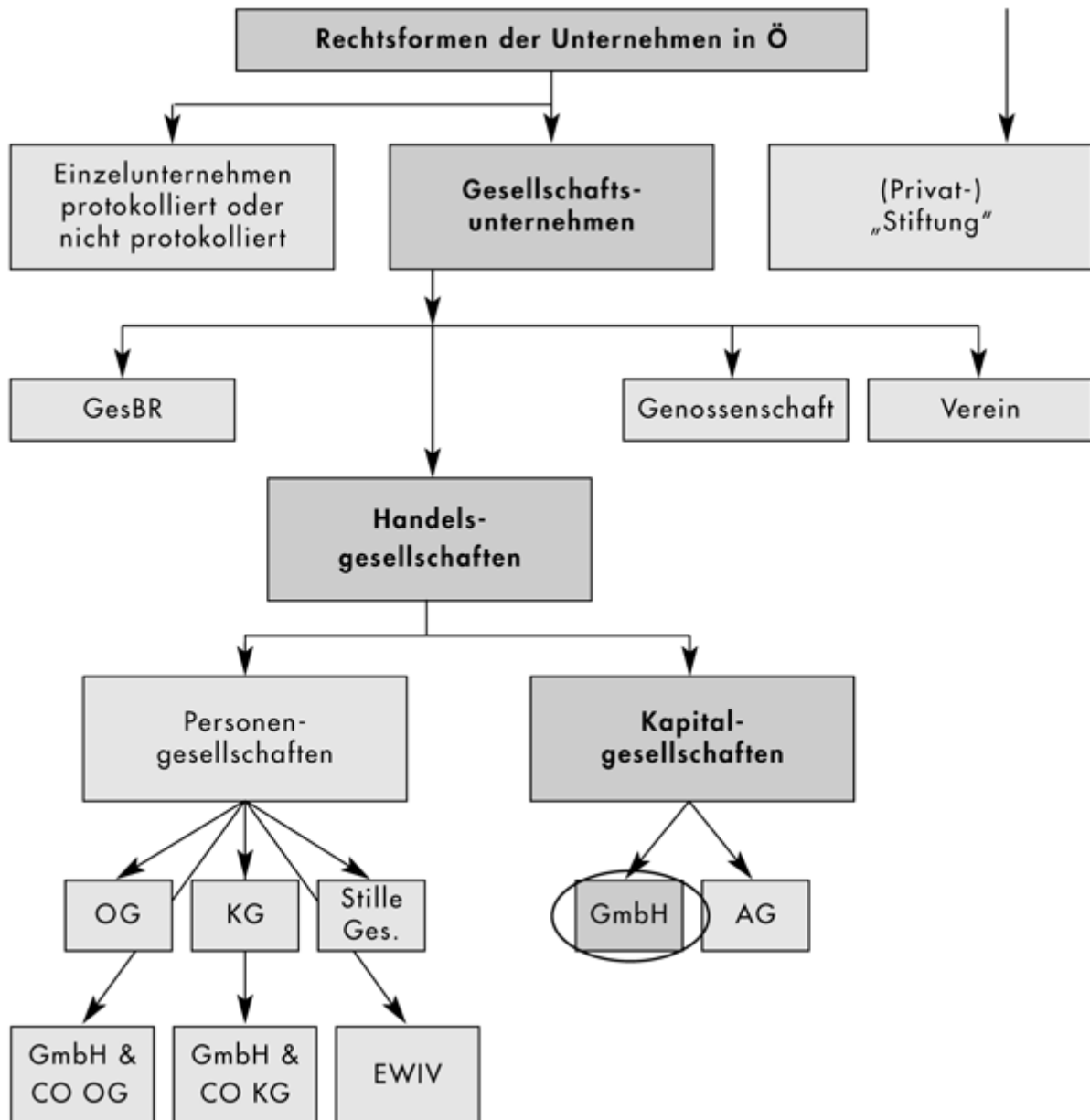
oder der Sanierung

befindet, führt dies zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Rechtsform und deren Rechtsfolgen.

Bei dem Unternehmer selbst hängt es von seinen persönlichen Zielsetzungen und seiner jeweiligen Situation ab.

Um die richtige Rechtsform für das Unternehmen und den Unternehmer wählen zu können, ist es notwendig, sorgfältig alle erforderlichen Daten zu erheben. Ein Datenerhebungsbogen bzw. eine Checkliste hierzu findet sich im Anhang (Anlage 1).

In Österreich bestehen folgende Möglichkeiten, ein Unternehmen zu führen:



[2_Allgemein_001.jpg]

Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) bringt wesentliche Änderungen in Bezug auf die Rechtsformen in Österreich, wie auch auf die Rechnungslegungsvorschriften.

Einzelunternehmen:

Ein Einzelunternehmen kann grundsätzlich entweder im Firmenbuch eingetragen sein (protokolliert) oder auch nicht. Rechnungslegungspflichtige Einzelunternehmer sind verpflichtet, sich in das Firmenbuch eintragen zu lassen. Die Grenze der Rechnungslegungspflicht ist bei einem Jahresumsatz von mehr als EUR 1.000.000,- in einem Jahr oder bei mehr als EUR 700.000,- in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gegeben. Das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung existiert im österreichischen Recht nicht, so anders zum Beispiel in den USA (Limited liability companies - LLCs).

(Privat-)Stiftung:

Die Privatstiftung ist ein Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen (gem § 1 Abs 1 PSG).

Gesellschaftsunternehmen:

GesBR - Gesellschaft Bürgerlichen Rechts:

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine Vereinigung von zwei oder mehreren Personen durch Vertrag zum gemeinschaftlichen Nutzen (Erwerb). Definition nach § 1175 ABGB: „Schließen sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen, so bilden sie eine Gesellschaft. Sofern sie keine andere Gesellschaftsform wählen, bilden sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinn dieses Hauptstücks.“ Bei Übersteigen der Umsatzgrenzen (siehe Einzelunternehmen) ist die GesBR in eine OG oder KG umzuwandeln (§§ 1175 bis 1216e ABGB geändert mit 1.1.2015).

Genossenschaft:

Genossenschaften sind ein Zusammenschluss von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. Wie zum Beispiel Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften. Die Genossenschaft ist eine juristische Person.

Je nach Art der Haftung wird zwischen Genossenschaften mit beschränkter Haftung, mit unbeschränkter Haftung oder Genossenschaften mit Geschäftsanteilshaftung unterschieden.

Verein:

Der Verein ist eine juristische Person. Der Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Vereinsgesetz 2002, letzte Änderung BGBl I 2012/50.

Handelsgesellschaften:

Personengesellschaften:

OG - Offene Gesellschaft:

Eine offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist (aus § 105 UGB).

KG - Kommanditgesellschaft:

Eine Kommanditgesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementär) - (aus § 161 UGB).

GmbH & Co KG - Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Kommanditgesellschaft:

Dies ist eine Personengesellschaft, wobei mindestens ein Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Die GmbH & Co KG wird meistens zur Haftungsbeschränkung des Vollhafter gegründet. Die GmbH ist dann einziger Komplementär und haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Diese Rechtsform kombiniert zum Teil die Vorteile der GmbH und der Personengesellschaft.

GmbH & Co OG - Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co Offene Gesellschaft:

Dies ist eine Personengesellschaft, wobei mindestens ein Vollhafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Die GmbH & Co OG wird aber eher selten bestehen.

Stille Gesellschaft:

„Wer sich als stiller Gesellschafter am Unternehmen oder Vermögen eines anderen mit einer Vermögenseinlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, dass sie in das Vermögen des anderen übergeht“ (§ 179 UGB). Die Beteiligung tritt nach außen hin nicht in Erscheinung.

EWIV - Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung:

Das ist ein Gesellschaftstyp sui generis, der den Zweck hat, wirtschaftliche Tätigkeiten seiner Mitglieder, die ihre Tätigkeiten oder Sitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU haben, durch Entfaltung entsprechender grenzüberschreitender Hilfstätigkeiten zu verbessern.

Kapitalgesellschaften (juristische Personen):

GmbH - Ges.m.b.H. - Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Die GmbH ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter (einer oder mehrere) mit Stammeinlagen am Stammkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

AG - Aktiengesellschaft:

Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (§ 1 AktG).

SE - Societas Europaea „Europäische Gesellschaft“:

Unternehmen mit dem Sitz in Österreich können mit Unternehmungen in den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft eine „Europäische Gesellschaft“ (Societas Europaea - kurz „SE“) gründen.
Funktionsweise: Die Societas Europaea